

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Satzung über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit  
zuletzt geändert am 18.11.2008**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 1980 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| bis zu 2 Stunden                | 14,00 EUR  |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 28,00 EUR  |
| von mehr als 4 bis 8 Stunden    | 37,00 EUR  |
| von mehr als 8 Stunden          | 46,00 EUR. |

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird 1 Stunde vor ihrem Beginn und ½ Stunde nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 ½ Stunden, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 46,00 EUR nicht übersteigen.

**§ 3****Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
  - 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 51,00 EUR
  - 1.2 als Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 EUR je Sitzung;
- (2) Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Ersatzes ihre Auslagen und ihres Verdienstauffalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 EUR je Sitzung.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Ortsvorsteher der Ortschaften Weinsberg-Gellmersbach, Weinsberg-Grantschen und Weinsberg-Wimmatal monatlich 40 Prozent des jeweiligen Mittels aus Mindest- und Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe (gemäß Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweiligen Fassung). Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats abgegolten.
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 werden monatlich jeweils im Voraus bezahlt. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 12, die Entschädigung nach Abs. 2 und die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1.1 werden jeweils zum Quartalsende gezahlt.

**§ 4****Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.1.1977 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Weinsberg, den 21. Oktober 1980

gez. Klatte, Bürgermeister